

CODE OF CONDUCT

für Lieferanten und Business Partner



Version: 2.0

Gültig ab: 01.01.2015

Kontakt: MAN SE, GRC-Compliance,
Dachauer Straße 641,
80995 München, Deutschland
compliance@man.eu

Engineering the Future –
since 1758.

MAN Gruppe



INHALT

Vorwort	2
Anwendungsbereich	3
1 Unternehmerische Verantwortung	3
2 Umwelt- und Klimaschutz.....	4
3 Transparente Geschäftsbeziehungen.....	5
4 Faires Marktverhalten	5
5 Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Unternehmensvermögen	6
6 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner.....	6

VORWORT

MAN ist ein global tätiges Unternehmen mit vielen Geschäftsbereichen und einer langen Tradition. Als ein solches Unternehmen trägt MAN unternehmerische Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Kapitalgebern und der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Umwelt. Zu dieser unternehmerischen Verantwortung gehört, dass MAN sich jederzeit und überall an geltende Gesetze hält, ethische Grundwerte respektiert und nachhaltig handelt.

Durch den Beitritt zum Global Compact der Vereinten Nationen hat sich MAN dessen zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Anti-Korruption verpflichtet. Außerdem berücksichtigt MAN die in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten

Arbeitsstandards. Schließlich hat sich MAN mit dem Code of Conduct verbindliche Leitlinien für verantwortungsvolles Handeln auferlegt.

Für MAN gelten die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“. Diese finden Sie unter folgendem Link: <http://www.vwgroupsupply.com> (--> Informationen zur Zusammenarbeit --> Nachhaltigkeit).

Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden durch die nachfolgenden Grundprinzipien ergänzt.

ANWENDUNGSBEREICH

Entsprechend der von MAN verfolgten Corporate Responsibility-Strategie erwartet MAN, dass auch Lieferanten (d.h. jeder Vertragspartner, der MAN mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgt) und Business Partner (dazu zählen Geschäftspartner mit Mittler- oder Repräsentationsfunktion, die im Interesse oder Auftrag von MAN vertriebsunterstützend tätig sind, wie z.B. Berater, Vermittler, Handelsvertreter, Vertragshändler/Importeure, Jointventure- und Konsortialpartner etc.) sowie deren Mitarbeiter verantwortungsvoll handeln und sich den in diesem MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner aufgeführten Grundprinzipien verpflichten. Sofern die Lieferanten oder Business Partner im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit

MAN Dritte (z.B. Subunternehmer oder Vertreter) beauftragen, erwartet MAN, dass sich diese Dritten ebenfalls den in diesem MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner festgelegten Grundprinzipien verpflichten.

MAN behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Einhaltung der im Nachgang genannten Anforderungen beim Lieferanten oder Geschäftspartner durch Experten nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners, zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere unter Beachtung der Datenschutzgesetze, vor Ort zu prüfen.

1 | UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG

Aus der unternehmerischen Verantwortung ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Rechts und aller geltenden Gesetze. MAN erwartet von Lieferanten und Business Partnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:



Menschenrechte

Die Lieferanten und Business Partner von MAN achten und schützen die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass die Lieferanten und Business Partner von MAN weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit einsetzen. Die Lieferanten und Business Partner beachten die in den ILO-Konventionen 138 und 182 festgelegten Vorschriften zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Lieferanten und Business Partner von MAN diskriminieren niemanden aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

Produktsicherheit

Die Lieferanten und Business Partner von MAN beachten alle jeweils anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien.

Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitszeiten

Die Lieferanten und Business Partner von MAN halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie unterstützen die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche.

Mindestlohn

Die Lieferanten und Business Partner von MAN sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter, die dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum mindestens entspricht. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen, die den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern.

2 | UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

MAN will einen signifikanten Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten und hat deshalb eine gruppenweite Klimastrategie beschlossen. Von Lieferanten und Business Partnern erwartet MAN insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:



Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Die Lieferanten und Business Partner von MAN übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und halten sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit.

Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen

Die Lieferanten und Business Partner von MAN verbessern ihre Umweltleistung kontinuierlich. Lieferanten und Business Partner mit Produktionsstandorten führen dazu geeignete Umweltmanagementsysteme ein (zum Beispiel nach ISO 14001 oder EMAS Verordnung der Europäischen Union).

Energie- und Ressourceneffizienz steigern

Die Lieferanten und Business Partner von MAN setzen natürliche Ressourcen sparsam ein und minimieren Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen und Produkten. Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen.



3 | TRANSPARENTE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Offenheit und Transparenz sind der Schlüssel für Glaubwürdigkeit und Vertrauen im geschäftlichen Verkehr. MAN erwartet von Lieferanten und Business Partnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Lieferanten und Business Partner von MAN treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.

Korruptionsverbot

Die Lieferanten und Business Partner von MAN tolerieren keine Korruption. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen. Das gilt auch für sog. „Facilitation Payments“ (z.B. rechtswidrige Zahlungen zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten).

Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Die Lieferanten und Business Partner von MAN bieten MAN Mitarbeitern oder Dritten weder direkt noch mittelbar unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unzulässigen Beeinflussung an. Auch erbitten und nehmen sie solche unangemessenen Vorteile nicht an.

Staat als Kunde und Umgang mit Behörden

Die Lieferanten und Business Partner von MAN halten im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen die strikten gesetzlichen Vorgaben ein. Sie beachten bei der Teilnahme von öffentlichen Ausschreibungen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs.

Berater und Vermittler

Die Lieferanten und Business Partner von MAN setzen Berater oder Vermittler nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen ein. Sie achten insbesondere darauf, dass die an Berater oder Vermittler gezahlte Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird und die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung steht.

4 | FAIRES MARKTVERHALTEN

MAN ist ein fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer und hält sich an vertragliche Verpflichtungen. MAN erwartet dies auch von Lieferanten und Business Partnern, insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

Freier Wettbewerb

Die Lieferanten und Business Partner von MAN halten sich an die geltenden Kartellgesetze. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung.

Exportkontrolle

Die Lieferanten und Business Partner von MAN achten auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

Geldwäsche

Die Lieferanten und Business Partner von MAN unterhalten nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie achten darauf, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche nicht verletzt werden.

Geschäftsinformationen

Die Lieferanten und Business Partner von MAN veröffentlichen Geschäftsdaten und berichten über ihre Geschäftstätigkeiten wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen.



5 | SCHUTZ VON DATEN, GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN UND UNTERNEHMENSVERMÖGEN

Vertrauliche Daten, Geschäftsgeheimnisse und Unternehmensvermögen müssen geschützt werden. MAN erwartet von Lieferanten und Business Partnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

Datenschutz

Die Lieferanten und Business Partner von MAN beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen.

Schutz von Know-how, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten und Business Partner von MAN respektieren das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von MAN und Dritten. Sie geben derartige Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MAN oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter.

Umgang mit Unternehmensvermögen

Die Lieferanten und Business Partner von MAN respektieren das materielle und immaterielle Vermögen von MAN und setzen dieses nicht für unlautere oder betriebsfremde Zwecke ein. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter ebenso wie etwaige im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihnen eingesetzte Dritte (wie Subunternehmer oder Vertreter) das Vermögen von MAN weder beschädigen noch missbräuchlich – d.h. entgegen den Interessen von MAN – verwenden.

Sicherheit der internationalen Lieferkette

Die Lieferanten und Business Partner von MAN haben darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für MAN bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

6 | RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DEN MAN CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN UND BUSINESS PARTNER

Hält sich ein Lieferant oder Business Partner von MAN nicht an die in diesem Code of Conduct niedergelegten Grundprinzipien, ist MAN berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Lieferanten oder Business Partner durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen von MAN auf derartige Konsequenzen zu

verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Lieferant oder Business Partner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet hat.